

Satzung des Förderverein der PJG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der Pfarr-Jugend-Gemeinschaft“. Kurzform: „Förderverein der PJG“.
- (2) Sitz des Fördervereins ist Köln-Porz-Zündorf.
- (3) Die Anschrift des Fördervereins ist die Anschrift der/des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Beantragung der Gemeinnützigkeit und die Eintragung ins Vereinsregister ist nicht beabsichtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und insbesondere die finanzielle Unterstützung der **Pfarr-Jugend-Gemeinschaft (PJG) e.V.**
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich dadurch verwirklicht, dass die Mittel des Fördervereins ausschließlich und gezielt der PJG e.V. zur Erfüllung deren

Satzung des Fördervereins der PJG

gemeinnützigen Satzungszwecks
(Jugendarbeit) zur Verfügung gestellt
werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist die Regelungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch ein Beitrittsformular zu erklären.
- (3) Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und nur für Fördervereinszwecke genutzt werden. (siehe auch § 10)
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Kontakt- bzw. Bankdaten umgehend dem Vorstand in Textform mitzuteilen (auch mittels elektronischer Medien).
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Satzung des Fördervereins der PJG

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein ist dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beiträge

- (1) Für jedes Mitglied besteht eine Beitragsverpflichtung.
- (2) Der Beitrag wird monatlich am 10. Bankwerktag oder – wenn gewünscht – einmal pro Jahr in der 50. Kalenderwoche per SEPA-Einzugsverfahren eingezogen, weshalb in der Beitrittserklärung auch die Ermächtigung unter

Satzung des Fördervereins der PJG

Angabe einer Kontoverbindung zu erteilen ist.

- (3) Der Mindestbetrag des monatlichen Beitrags ist **1,00 Euro oder ein Vielfaches** davon.
- (4) Sollte eine SEPA-Lastschrift zu einer durch das Mitglied zu verantwortenden kostenpflichtigen Rückbuchung führen erlauben wir uns darauf hinzuweisen und bitten den Beitrag und die entstandenen Kosten zeitnah auszugleichen.
Erfolgt weder Ausgleich noch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand, wird davon ausgegangen, dass an der Fortsetzung einer Mitgliedschaft kein Interesse mehr besteht.
- (5) Die im Geschäftsjahr eingegangenen Beiträge bilden die zur Ausschüttung vorgesehenen Finanzmittel.
- (6) Aus diesen wird nach Beschluss in der für das entsprechende Geschäftsjahr einberufenen Jahreshauptversammlung einmalig pro Jahr der beschlossene Betrag der Pfarr-Jugend-Gemeinschaft e.V. zur Verfügung gestellt.
Dies erfolgt in Form einer *Spenderliste*

Satzung des Fördervereins der PJG

unter Angabe der Anschrift und des Spendenbetrages der einzelnen Fördervereinsmitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus 3 Personen zusammen:
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem Schatzmeister/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Alle Vorstandssämter sind Ehrenämter. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (4) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins

Satzung des Fördervereins der PJG

berechtigt mit Ausnahme von einfachen Banktransaktionen, wie die Erstellung der monatlichen SEPA-Sammellastschrift.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wird prinzipiell von einem der Vorstandsmitglieder geführt. Es kann jedoch auch jedes andere anwesende Mitglied mit der Versammlungsleitung betraut werden.

Satzung des Fördervereins der PJG

- (6) Die Aufgaben sind in wesentlichen:
 - 6.1 Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht
 - 6.2 Entgegennahme des Kassen-prüfungsberichts
 - 6.3 Abstimmung über die Entlastung des Vorstandsmitglieder
 - 6.4 Beschlussfassung über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses
 - 6.5 Beschlussfassung über andere Belange des Vereins (entsprechende Tagesordnungspunkte müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden)
- (7) Sie wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Vorstand sowie eine(n) Kassen-prüfer/in für ebenfalls 3 Jahr.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzung des Fördervereins der PJG

- (11) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nicht möglich.
- (12) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zuführen und den Mitgliedern bei der nächsten MV vorzutragen.
- (13) Anträge bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung verlangt werden.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung findet zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahrs und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die erste Kassenprüfung umfasst auch das Gründungsgeschäftsjahr.
- (3) Zu Kassenprüfer/in ist eine Personen durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen (siehe auch § 7).

- (4) Diese darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Sie muss einmal jährlich eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 9 *Haftungsbeschränkung*

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 *Datenschutz, Persönlichkeitsrechte*

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

Satzung des Fördervereins der PJG

- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist

Satzung des Fördervereins der PJG

dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung des Fördervereins der PJG

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die in §2 der Satzung aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Eine zwangsweise Auflösung des Fördervereins erfolgt, wenn sich die in §2 genannte Körperschaft auflöst. In diesem Falle fällt das Vereinsvermögen an ein andere im Stadtgebiet Köln-Porz ansässige Organisation, die sich der Jugendarbeit und -pflege verpflichtet fühlt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20. Juni 2023 in Köln-Porz-Zündorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Satzung des Fördervereins der PJG

Gezeichnet:

Monika
Westfeld

Irene
Herschbach

Johannes
Scheidt

